

LKW-Fahrer brauchen Genehmigung *

Kraftfahrer aus nicht EU-Staaten dürfen grundsätzlich nicht ohne Arbeitsgenehmigung mit in Deutschland zugelassenen Lastwagen fahren.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel in zwei Urteilen entschieden und damit die Arbeitserlaubnisverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von Oktober 1996 bestätigt.

(Az.: B 7 AL 86/00 R, B 7 AL 18/00 R)

Eine Prager Spedition, Tochter eines deutschen Unternehmens, machte geltend, dass ihre tschechischen Fahrer bereits vor 1996 auf den in Deutschland zugelassenen Lkw's in Deutschland und der EU gefahren seien. Ihnen müsse eine Übergangsfrist sowie die Arbeitserlaubnisfreiheit eingeräumt werden.

Das BSG widersprach: Es bestehe kein zeitlich unbegrenzter Bestandsschutz. Die Arbeitserlaubnisverordnung sei rechtmäßig. Auf den Schutz der Berufsfreiheit könne sich die tschechische Firma nicht berufen.

* Auszug aus dem HANDELSBLATT vom 06.08.2001